

Einkaufsbedingungen für Serienteile

1. Allgemeines, Bestellung, Annahme, Liefervertrag, Lieferabrufe

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen FRÖLING und unseren Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten selbst bei Vertragsdurchführung auch dann nicht, wenn FRÖLING ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil unserer Einkaufsverträge.

1.2 Der Vertragspartner hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der Annahme der Bestellung gemäß 1.4 bzw. mit dem Beginn ihrer Ausführung anerkennt.

1.3 Die Annahme der Bestellung durch den Vertragspartner bezieht sich ausdrücklich nur auf die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen. Bestellungen haben für FRÖLING nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung erteilt werden. Dies gilt auch für alle Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen.

1.4 Der Vertragspartner hat Bestellungen unverzüglich schriftlich anzunehmen. Werden inhaltliche Veränderungen bei der Bestellung vorgenommen, geht FRÖLING von einem neuen Angebot aus und dieses bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Einkaufsabteilung von FRÖLING. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der Vertragspartner die Lieferung oder sonstige Leistung gleichwohl aus, so nehmen wir diese nur zu den Bedingungen der von uns erteilten Bestellung an. Unsere Bestellung gilt als inhaltlich unverändert angenommen, wenn nicht längstens innerhalb von drei Tagen, gerechnet ab dem auf der Bestellung vermerkten Bestelldatum, durch den Vertragspartner schriftlich widersprochen oder von unserer Bestellung abweichend schriftlich angenommen wird oder wenn mit der Ausführung der Bestellung begonnen wird. Bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Annahme sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem anderen Teil hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen. Jede angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefer- und/oder Leistungsvertrag. Als Auftragsbestätigung hat nur eine gegengezeichnete Kopie unserer Bestellung Gültigkeit.

1.5 FRÖLING hat im Rahmen der Zumutbarkeit für den Vertragspartner das Recht, eine Bestellung oder einen Liefer- bzw. Leistungsvertrag oder einen Lieferabruf jederzeit und in jeder Hinsicht zu ergänzen oder zu verändern (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung bzw. Leistung, Verpackung, Qualität sowie Quantität und Versandart). Der Vertragspartner hat die Folgen dieser Ergänzungen bzw. Änderungen zu bewerten, und zwar hinsichtlich etwaiger damit verbundener Kostenerhöhungen, Kostenminderungen oder eines eventuell damit verbundenen Liefer- bzw. Leistungsverzugs. Hiervon hat er uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Tragung der Folgen von Ergänzungen bzw. Änderungen sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung hat der Vertragspartner im Rahmen der Bewertung der Folgen von Ergänzungen und Änderungen, die zur Bildung von Lagerbeständen bei ihm führen, welche für unsere Serienfertigung nicht mehr verwertbar sind, höchstens die ihm tatsächlich entstandenen nachweisbaren Kosten anzusetzen; diese bilden auch die Höchstgrenze eines allenfalls vereinbarten bzw. sonst von uns zu leistenden Ersatzes. Jeder Kostenersatz setzt voraus, dass es dem Vertragspartner nicht gelingt, eine andere Verwendung oder einen anderen Abnehmer dafür zu finden, obwohl er diesbezüglich alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat. Der Vertragspartner darf solange keine Ergänzungen bzw. Änderungen ausführen, bis sämtliche Ergänzungs- bzw. Änderungsfolgen bzw. deren Tragung von uns schriftlich bestätigt wurden. Lieferabrufe bzw. deren Ergänzung/Änderung erteilen wir schriftlich. Der Vertragspartner ist an die Erfüllung eines von uns erteilten Lieferabrufs oder einer darauf bezogenen Ergänzung/Änderung gebunden, es sei denn, er macht dagegen unverzüglich begründete Einwände in schriftlicher Form geltend.

1.6 In allen unsere Bestellung betreffenden Schriftstücken und der daraus resultierenden Kommunikation ist unsere Bestellnummer anzuführen.

2. Preise

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten des Vertragspartners für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung sowie Dokumentation (Punkt 10.4.), allenfalls nötige Genehmigungen und Versicherungen mit ein.

3. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferumfang

3.1 Die von uns vorgeschriebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sowie Liefermengen gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des Vertragspartners binnen 3 FRÖLING Arbeitstagen als vereinbart. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Lieferadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

3.2 Der Vertragspartner anerkennt, dass Liefer- bzw. Leistungstermine, Liefer- bzw. Leistungsfristen und Liefermengen für FRÖLING von wesentlicher Bedeutung sind. Wir dürfen deshalb eine Lieferung/Leistung oder Teile davon zurückweisen und/oder an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurücksenden, wenn diese vor oder nach dem festgelegten Zeitpunkt bzw. Zeitraum oder in größerer oder kleinerer Menge erfolgt, als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben. Die festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermine sowie Liefer- bzw. Leistungsfristen gelten jedoch auch dann als eingehalten und eine



Zurückweisung und/oder Zurücksendung darf aus diesem Grund nicht erfolgen, wenn die Lieferung/Leistung bis zu **maximal zwei FRÖLING-Arbeitstage** (Montag bis Freitag, ausgenommen FRÖLING-Betriebsurlaube) früher oder bis zu **maximal einem FRÖLING-Arbeitstag** später erfolgt. Sonstige Abweichungen vom festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermin, der festgelegten Liefer- bzw. Leistungsfrist oder Abweichungen von der festgelegten Liefermenge sind hinsichtlich jeder einzelnen Bestellposition nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig und rechtfertigen keine Änderung der vereinbarten Zahlungshöhe bzw. -modalitäten.

3.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und/oder sonstigen Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung, also auch inklusive Durchführung einer allfälligen Vormontage, Montage, Bereitstellung der Dokumentation, Schulung/Einweisung, Inbetriebnahme oder Erfüllung anderer, vereinbarter Inhalte.

4. Lieferverzug / Mengenabweichung, Vertragsstrafe, Unbeeinflussbare Verzögerung

4.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges und/oder der Gefahr einer Mengenabweichung und über die von ihm dagegen ergriffenen Maßnahmen schriftlich und detailliert zu informieren.

4.2 Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug sind wir berechtigt, entweder **unter Setzung einer angemessenen Nachfrist** zur Bewirkung der Lieferung oder sonstigen Leistung weiter auf Erfüllung zu bestehen oder **unter Setzung einer angemessenen Nachfrist** zur Erfüllung der Lieferung oder sonstigen Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Des weitern sind wir - soweit der Vertragspartner den Verzug zu vertreten hat - berechtigt, den Ersatz sämtlicher Schäden - Arbeitskosten, Transportkosten, Produktionsänderungen, Produktionsstillstand und Lagerhaltung - von unserem Vertragspartner zu begehren, der uns durch den Liefer- bzw. Leistungsverzug entstanden ist.

4.3 Für den Fall schuldhaften Liefer- bzw. Leistungsverzuges verspricht der Vertragspartner die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, deren Höhe wir nach billigem Ermessen bestimmen. Bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines schuldhaften Liefer- bzw. Leistungsverzuges und/oder die Billigkeit der getroffenen Bestimmung entscheidet das gemäß **17.2** zuständige Gericht. Unsere allenfalls darüber hinaus gehenden Rechte bleiben unberührt. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe können wir uns bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

4.4 Jeder der Vertragsteile ist bei Eintreten einer **unbeeinflussbaren Verzögerung** berechtigt, die Erfüllung eines Liefer- bzw. Leistungsvertrages auszusetzen. Als **unbeeinflussbar** gilt jede Art von Verzögerung, die nicht durch Verschulden der säumigen Partei eintritt und die auf Höhere Gewalt, einen Staatsfeind, Beschränkungen, Verbote oder Zuteilungen staatlicher Stellen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Erdbeben, Epidemien, Verzögerungen aus ähnlichen natürlichen oder staatlich motivierten Gründen und/oder die Billigkeit der getroffenen Bestimmung der betreffenden Partei liegen, zurückzuführen ist. Diese Aussetzung der Erfüllung eines Liefer- bzw. Leistungsvertrages durch den Vertragspartner steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Vertragspartner keine alternativen Produktions- und/oder Liefermöglichkeiten entsprechend dem von ihm vor Serienlieferung nachzuweisenden Not- und Ausfallsplan hat. Dieser Punkt **4.4** lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Vertragsteile unberührt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für die Dauer der Erfüllungsunterbrechung aufgrund von unbeeinflussbaren Verzögerungen die vom Liefer- bzw. Leistungsvertrag erfassten Lieferungen und sonstigen Leistungen aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen bzw. Leistungsumfänge ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner zu reduzieren.

4.5 Falls der Vertragspartner von einem Umstand Kenntnis erlangt, der zu einer unbeeinflussbaren Verzögerung führt oder führen könnte, hat er uns hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und sich nach besten Kräften um Minderung der damit verbundenen nachteiligen Folgen zu bemühen. Außerdem hat der Vertragspartner auf unsere Anfrage hin jederzeit alle Informationen über mögliche Verzögerungen sowie gegebenenfalls über Versicherungen und Not- und Ausfallspläne zu liefern. Der Vertragspartner hat uns **unverzüglich und umfassend** über sämtliche arbeitsrechtlicher Streitigkeiten zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung oder sonstige Leistung verzögern könnten.

5. Verpackung

5.1 Die Verpackung hat sachgerecht, zweckmäßig, einwandfrei und so beschaffen zu sein, dass sie bis zur angegebenen Lieferadresse oder dem festgelegten Bestimmungs- oder Montageort zum Schutz der Liefergegenstände ausreichend ist. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzustellen. In Österreich hat der Vertragspartner die Vorschriften der ARA Altstoff Recycling Austria AG, FN 38398 v, Mariahilfer Straße 123, A-1062 Wien einzuhalten. Für Beschädigung infolge einer von ihm zu vertretenden mangelhaften Verpackung haftet der Vertragspartner.

6. Lieferstellung, Versand, Lieferdokumentation, Gefahrenübergang

6.1 Es gelten die schriftlich vereinbarten bzw. in der Bestellung festgelegten Liefer- bzw. Leistungskonditionen. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten für den Versand der Liefergegenstände, sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr, die Incoterms 2000 und falls keine konkrete Incoterm 2000 im



Liefervertrag vereinbart wurde, gehen alle Kosten und Risiken zu Lasten des Vertragspartners, inklusive eventueller Zölle und Steuern bis zur Übernahme durch uns.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Transport der Liefergegenstände kostengünstigst zu ermöglichen und uns auf Verlangen seine Lieferkonditionen mitzuteilen.

6.3 Der Vertragspartner hat dem Transportunternehmen **rechtzeitig** die Angaben zu Versandort und Ladestelle, Anzahl und Art der Ladeeinheiten, Bruttogewicht und Laderaumbedarf, Anlieferdatum, Lieferort und Empfangsstelle in schriftlicher Form zu übermitteln.

6.4 Der Vertragspartner hat dem Transportunternehmen die Versandbereitschaft der Liefergegenstände so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Liefertermin laut Vereinbarung bzw. Lieferabruf eingehalten werden kann.

6.5 Frachtmehrkosten, welche uns durch Abweichung der tatsächlich verladenen Umfänge von den angezeigten Umfängen entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, sofern er die Abweichung zu vertreten hat.

6.6 Zum Zwecke des Versands und eines reibungslosen Wareneingangs hat der Vertragspartner jeder Sendung einen schriftlichen Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten, wie Bestellnummer, Rahmen- und Abrufnummer, Bestellpositionsnummer, unsere Teilenummer und genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen bzw. Lieferabrufen und einem gemeinsamen Lieferschein/Versanddokumentation ist nicht gestattet. Hinsichtlich der Begleitpapiere für die Liefergegenstände . körperliche oder elektronische Dokumente . hat der Vertragspartner die von uns festgelegten Richtlinien einzuhalten. Die im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände zum Import oder Export **nötigen amtlichen Dokumente und Nachweise** hat uns der Vertragspartner mangels anderer Vereinbarung auf eigene Kosten zeitgerecht zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen. Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief insbesondere eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis kostenlos beizulegen. Der Vertragspartner hat uns zu unterstützen, Zollzahlungen zu verringern.

6.7 Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ausfuhrzollabfertigung durch den Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr erbracht. Bei vom Vertragspartner zu bewerkstelligendem Versand ist uns rechtzeitig per Telefax bzw. E-Mail eine Versandanzeige unter genauer Anführung des Anlieferzeitpunktes, der Daten des Lieferscheins, des Transportmittels sowie des Namens des Spediteurs/Frachtführers zu übermitteln.

6.8 Die Anlieferung von Waren an unsere Werke hat **ausschließlich** an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen (Montag bis Donnerstag, 6.30 – 12.00; 12.45 – 15.30).

6.9 Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß **Punkte 6.1 bis 6.8** gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

6.10 Falls nicht anders vereinbart, bestimmt sich der Zeitpunkt, an dem die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Waren auf uns übergeht, sowohl im grenzüberschreitenden als auch im nicht grenzüberschreitenden Verkehr, nach den Incoterms 2000 und falls keine konkrete Incoterm 2000 vereinbart wurde, so trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Übernahme durch uns.

6.11 Werden von uns oder Dritten Komponenten beigestellt, so trägt der Vertragspartner die Gefahr für diese Komponenten jeweils ab dem Zeitpunkt der Anlieferung oder Übergabe an ihn. Das Transportrisiko liegt dabei jeweils beim Beauftragenden oder Durchführenden. Dies gilt analog für die Rücklieferung an uns oder die Weiterleitung der Komponenten.

7. Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnung

7.1 Die Zahlung erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner. Sollte keine Vereinbarung bestehen, begleichen wir die Fakturen nach unserer Wahl innerhalb von vierzehn Tagen mit drei Prozent Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto Kasse nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. Endabnahme der Leistung und nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen bzw. Leistungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem ursprünglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin.

7.2 Eine Rechnung hat sich stets auf einen Lieferschein und auf die Bestellnummer der zur Abrechnung vorgelegten Lieferung/sonstigen Leistung zu beziehen. Kostenlose Lieferungen sind ebenfalls mit Rechnung anzuzeigen. Rechnungen müssen alle **gesetzlich** bestimmten Angaben enthalten, um insbesondere unseren Vorsteuerabzug zu gewährleisten und allfälligen zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Die Zahlung erfolgt mittels Banküberweisung/Bankeinzug. Die Zahlung bedeutet keine Abnahme der Liefergegenstände/sonstigen Leistungen und kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit von Lieferungen oder sonstigen Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer.

7.3 Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten bzw. bei bereits erfolgter Zahlung eine Rückbelastung vorzunehmen.



8. Leistungsnachweise

8.1 Bei Personaleinsätzen für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten hat sich das Personal des Vertragspartners vor Aufnahme der Arbeiten bei unserem in der Bestellung bzw. im Lieferabruf genannten Verantwortlichen zu melden. Den Rechnungen sind die von unserem Verantwortlichen unterzeichneten Leistungs- und Materialscheine im Original beizulegen. Leistungen und Material, welche nicht von unserem Verantwortlichen bestätigt sind, werden nicht vergütet.

9. Garantie, Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung, Rückruf, Rechtsverteidigungsvereinbarung

9.1 Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen - die Garantie (falls nicht anders vereinbart) auf die Dauer von **vierundzwanzig Monaten**. Des Weiteren garantiert er, dass Konstruktion (soweit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder sonstigen Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde, welches für den Einsatzzweck geeignet ist. Bei unbeweglichen Sachen oder bei Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von **sechsendreißig Monaten**.

9.2 Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der Vertragspartner auch die volle Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der schriftlichen, mündlichen und sonstigen Angaben und Anweisungen.

9.3 Der Vertragspartner garantiert die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen in bezug auf die gelieferten Produkte gegen marktübliche Vergütung sowie Nachlieferung und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von **10 Jahren** ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung. Die Bestimmungen gemäß **15.** betreffend Ersatzteile bleiben unberührt.

9.4 Die Garantie-, bzw. Gewährleistungsfrist läuft ab Annahme des Liefergegenstandes durch den Endkunden oder im Falle des Einsatzes ausschließlich in unserem Werk ab der Annahme des Liefergegenstandes durch uns bzw. ab der Endabnahme der Leistung durch uns. Die Gewährleistung endet aber vorbehaltlich der Regelung nach **9.7** spätestens **vier Jahre** ab Annahme des Liefergegenstandes durch uns.

9.5 Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheiten bestehen nicht vor vollständiger Lieferung oder Leistung. Der Vertragspartner anerkennt, dass wir die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Fehler, die ohne Untersuchung erkennbar sind, also offen zu Tage liegen (Transportschäden) sowie im Hinblick auf eine Falschlieferung (Identität des Liefergegenstandes) und eine Mehr- oder Minderlieferung (Quantität der Liefergegenstände) spätestens innerhalb von **vierzehn FRÖLING-Arbeitstagen** durchführen. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir spätestens innerhalb eines Zeitraums von **weiteren dreissig FRÖLING-Arbeitstagen** anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb eines Zeitraums von **vierzehn FRÖLING-Arbeitstagen**, nachdem wir von dem versteckten Mangel erfahren haben. Von der Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer weitergehenden Wareneingangskontrolle (Technische Funktionsprüfung) hätten entdeckt werden können, sind wir befreit.

9.6 Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären. Der Vertragspartner hat die Verbesserung bzw. den Austausch notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz zu bewerkstelligen, falls dies aus bei uns vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Vertragspartner zumutbar ist. Des Weiteren hat der Vertragspartner **alle Kosten** der Verbesserung bzw. des Austausches, einschließlich der für Untersuchung und Feststellung der Mängel und durch allfällige Demontage entstandenen Kosten, zu tragen. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Verbesserung oder zum Austausch nicht unverzüglich nach, sind wir auch berechtigt, Mängel oder nicht erbrachte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder erbringen zu lassen. In der Regel werden wir dem Vertragspartner nach unserer Wahl Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch geben, jedoch nur, wenn der Mangel entdeckt wird, bevor wir den Liefergegenstand in unserer Produktion (Verarbeitung oder Einbau) verwenden, der Vertragspartner in der Lage ist, den mangelhaften Liefergegenstand auszutauschen oder zu verbessern. Das Austauschen oder Verbessern darf zu keinen Verzögerungen in unserem Produktionsprozess führen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden wir die Mängel oder die nicht erbrachten Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners beheben, erbringen oder erbringen lassen oder Preisminderung geltend machen bzw. die Liefergegenstände an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurücksenden und die Wandlung erklären. Der Vertragspartner hat uns bezüglich aller Kosten und Aufwendungen, die uns bei dieser dargestellten Vorgehensweise entstehen, schad- und klaglos zu halten. Wird der gleiche Liefergegenstand wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir berechtigt, nicht nur den von der mangelhaften Lieferung betroffenen Liefervertrag, sondern alle anderen Lieferverträge über gleiche oder ähnliche Liefergegenstände schriftlich zu kündigen. Auf Verlangen des Vertragspartners sind diesem die mangelhaften Liefergegenstände auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen, soweit diese



von uns nicht zu Beweissicherungszwecken benötigt werden. Unsere weitergehenden und sonstigen Rechte bleiben jedenfalls unberührt.

9.7 Im Falle einer Reparatur des Liefergegenstandes - auch durch Auswechslung mangelhafter Teile - beginnt die Garantie-, bzw. Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Gleichzeitig wird diese hinsichtlich des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, in dem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

9.8 Die dargestellte Garantie bzw. Gewährleistung lässt unsere sonstigen Ansprüche, **insbesondere aus Schadenersatz** unberührt.

9.9 Der Vertragspartner hat uns, unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, leitende und sonstige Arbeitnehmer, Vertragshändler und Importeure und alle Unternehmen, welche die Waren und Produkte veräußern, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten **freizustellen**, die aus oder aufgrund von Rechtsansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden entstehen; und zwar auch dann, wenn diese Schäden durch einen tatsächlichen oder angeblichen Mangel und/oder Fehler an den Liefergegenständen, die Verletzung einer Bestimmung dieses Liefervertrags durch den Vertragspartner oder ein sonstiges rechtswidriges - auch schuldloses - Verhalten des Vertragspartners, verursacht wurden.

9.10 Für den Fall, dass wir wegen einer **Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes** in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten und uns alle Leistungen, die wir aus diesem Titel an Dritte erbringen mussten, zu ersetzen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, uns in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Vertragspartner, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung im Sinne von Produkthaftungsbestimmungen nicht vorliegt, so hat er auch uns gegenüber den Beweis dafür anzutreten. Diese Verpflichtungen des Vertragspartners gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von uns an Dritte erbrachten Leistung ist. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, uns alle Aufwendungen aus diesem Titel auch gegenüber Dritten zur Gänze zu ersetzen.

9.11 Wenn wir und/oder der Vertragspartner Anhaltspunkte haben, dass eine **Rückrufaktion** betreffend das Endprodukt wegen eines Produktes des Vertragspartners notwendig ist, müssen wir bzw. der Vertragspartner der anderen Vertragspartei unverzüglich die Gründe mitteilen sowie die diese Ansicht stützenden Unterlagen überlassen. Die andere Vertragspartei hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten einer möglichen **Rückrufaktion** Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragsparteien auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer **Rückrufaktion** bzw. deren Umfang erzielen, kann eine Vertragspartei einen Termin für ein Treffen mit einer Mindestankündigungszeit von drei Tagen festsetzen, an dem von jeder Vertragspartei zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Wenn eine der Vertragsparteien nicht entsprechend diesem Ablaufplan handelt, kann sie sich gegenüber dem anderen Vertragsteil nicht darauf berufen, dass die **Rückrufaktion** objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, dass der andere Vertragsteil dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt hat. Der Vertragspartner hat uns, unsere Vertreter, Gehilfen, Organmitglieder, leitende und sonstige Arbeitnehmer, Vertragshändler und Importeure und alle Unternehmen, welche die Waren und Produkte veräußern, in die die Liefergegenstände integriert sind sowie deren Kunden von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Aufwendungen inklusive der Rechtsverfolgungskosten freizustellen, die aus oder aufgrund einer **Rückrufaktion** von Waren oder Produkten, in die die Liefergegenstände integriert sind, entstehen, soweit die **Rückrufaktion** wegen des Liefergegenstandes des Vertragspartners notwendig ist oder war.

9.12 Falls ein Dritter gegen uns Ansprüche geltend macht (im folgenden **Drittanspruch**.), die unter die Freistellungsregelungen gemäß **9.** fallen könnten, so haben wir dies dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat uns auf entsprechende Anforderung in zumutbarer Weise bei der Anspruchsabwehr bzw. -verfolgung zu unterstützen.

9.13 Falls ein Dritter gegen uns Ansprüche wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend macht, die angeblich durch einen Mangel und/oder Fehler an den Liefergegenständen des Vertragspartners oder an Produkten, in die diese Liefergegenstände integriert sind, verursacht wurden, so haben sich der Vertragspartner und wir umgehend und unter Beachtung von Treu und Glauben um den Abschluss einer Rechtsverteidigungsvereinbarung zu bemühen. Ziel der Rechtsverteidigungsvereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Vertragspartner und uns bei der Verteidigung gegen einen Drittanspruch oder eine Klage zu fördern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen einer geltenden Rechtsverteidigungsvereinbarung, hat der Vertragspartner bezüglich eines Drittanspruchs oder einer Klage uns und/oder unseren Versicherer die bei der Rechtsverfolgung anfallenden angemessenen Aufwendungen sowie den bei einem angemessenen Vergleich oder einem Urteil den von uns und/oder von unserem Versicherer zu zahlenden Betrag zu erstatten.

9.14 Diese gemäß **9.** vereinbarten Bestimmungen gelten auch über die Kündigung oder Beendigung eines Liefervertrags hinaus.

10. Versicherung, Dokumentation

10.1 Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, die seine Haftung gegenüber uns und Dritten in dem erforderlichen Umfang abdecken. Insbesondere hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass eine Versicherungsdeckung für seine allenfalls aus **9.** erfließende **Haftpflicht** auch insoweit besteht, als diese **Haftpflicht** über die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts bestehende hinaus geht (aus der Abbedingung von Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Ansprüchen aus Gewährleistung für Mängel und Verlängerung von Gewährleistungsfristen sowie Eigenschaftszusicherungen/-garantien, Kosten eines Rückrufs,



Produkthaftpflicht für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte). Wir sind berechtigt, vom Vertragspartner die Vorlage bestimmter Versicherungsdeckungen und –summen zu verlangen.

10.2 Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch uns stellt keinen Verzicht auf irgendeine in **10.** genannte Verpflichtung dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrags führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Vertragspartners.

10.3 Soweit sich nicht aus den gemäß **6.** geltenden Incoterms 2000 etwas anderes ergibt, hat der Vertragspartner jeden von ihm beschäftigten Spediteur/Frachtführer zur Versicherung der Sendungen von Liefergegenständen zu verpflichten.

10.4 Der Vertragspartner hat uns eine ordnungsgemäße Dokumentation, insbesondere über die Eigenschaften des Produktes, dessen Verwendung, dessen Betrieb, dessen Weiterverarbeitung oder dessen Einbau, wie Betriebsanleitungen, Konformitätserklärungen (CE), Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten in Deutsch und/oder Englisch, jeweils zur Verfügung zu stellen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu garantieren, andernfalls er uns und dem Endkunden für Schäden haftet, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen entstehen.

11. Geheimhaltung, Warenbezeichnungen, Werbung, Termin- und Qualitätskontrollen, Subunternehmer, Vorlieferanten

11.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Vertragspartner hat in diesem Zusammenhang eine **gesonderte Geheimhaltungserklärung** zu unterzeichnen.

11.2 Der Vertragspartner hat die Liefergegenstände nach unseren Vorgaben oder gegebenenfalls in vereinbarter Weise zu kennzeichnen. Die Anbringung und konkrete Ausgestaltung der Marke oder des Logos des Vertragspartners auf den Liefergegenständen ist mit uns zu vereinbaren. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, anderen Personen außer uns bzw. von uns bestimmten Dritten Liefergegenstände zu liefern, die mit unserem Namen, unserer Marke, unseren Logos, unserer Ausstattung oder unseren Produktbezeichnungen gekennzeichnet sind.

11.3 Die Verwendung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner, einer Bestellung oder unseres Namens, unseres Logos, unserer Marken, unserer Ausstattung, unserer Produktbezeichnungen bzw. unseres Firmenschriftzuges zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung gestattet.

11.4 Der Vertragspartner ist gehalten, zur Sicherung der Qualität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Zur Absicherung der gewünschten Qualitätssicherungsanforderungen ist vom Vertragspartner (insofern gefordert) eine **gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung** zu unterzeichnen.

12. Erfüllungsort, Eigentumsübergang

12.1 Vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarungen ist Erfüllungsort für die Leistungen des Vertragspartners aus diesem Vertrag die in der Bestellung angeführte Lieferadresse.

12.2 Der Eigentumsübergang betreffend der Liefergegenstände erfolgt analog dem Gefahrenübergang.

13. Kündigung

13.1 Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, Verträge fristlos zu kündigen (**außerordentliche Kündigung**). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichteinhaltung von Lieferterminen sowie Mängel, die die Vertragserfüllung mit dem Endkunden gefährden können. Wir haben in diesem Fall, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, das Recht, die Mängel oder nicht erbrachten Leistungen am Einsatzort des Liefergegenstandes selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben oder zu erbringen. Die Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

13.2 Für den Fall, dass über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen, sind wir, unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen, ebenfalls berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände mitzuteilen.

14. Schutzrechte Dritter, Sonstige Rechte

14.1 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist.) verletzt werden. Er stellt uns und unsere Unterauftragnehmer wegen aller Ansprüche, Kosten, Schäden und Aufwendungen aus



der Verletzung solcher Schutzrechte frei und verpflichtet sich, uns bzw. unseren Unterauftragnehmern auf seine Kosten die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertragspartner die Liefergegenstände gemäß unseren Anweisungen gefertigt hat und der Vertragspartner trotz Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter führen würde. Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen, auch bloß vermuteten oder angeblichen Schutzrechtsverletzungen bzw. diesbezüglicher Risiken zu informieren, sobald sie davon Kenntnis erhalten haben. Auf unser Verlangen hat der Vertragspartner sämtliche Schutzrechte anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und bei der Entwicklung oder Herstellung der Liefergegenstände verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.

14.2 Wir sind berechtigt, technische Unterlagen des Vertragspartners im erforderlichen Ausmaß an den Endkunden weiterzugeben.

14.3 Der Vertragspartner hat uns oder unseren Vertretern nach einer entsprechenden, **vierundzwanzig Stunden** im Voraus vorzunehmenden Ankündigung Einblick in alle Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Liefervertrag stehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Aufzeichnungen für die Dauer von **mindestens elf Jahren** nach der letzten Lieferung der Liefergegenstände an uns, aufzubewahren. Dies gilt nicht, falls etwas anderes vereinbart wurde oder falls ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.

15. Ersatzteile

15.1 Unabhängig von der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Vertragspartner, uns oder unsere Bevollmächtigten auf Anforderung in ausreichender Menge mit Liefergegenständen für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von **fünfzehn Jahren** nach Beendigung der Lieferung durch den Vertragspartner für unsere Serienproduktion oder für einen von uns schriftlich geforderten, kürzeren Zeitraum. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in **15.1** enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet werden.

15.2 Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis, der als Ersatzteile verwendeten Liefergegenstände nach den im Liefervertrag getroffenen Vereinbarungen. Während des gemäß **15.1** verlängerten Belieferungszeitraums wird der Preis durch beide Vertragsparteien nach Treu und Glauben neu vereinbart.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

16.1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

16.2. Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das für A-4600 Wels sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

17. Vertragsvorbehalt, Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel, Haftung / Zutritt / Verhalten am Betriebsgelände, Überschriften, Verzicht

17.1 Gesonderte vertragliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, gehen den Einkaufsbedingungen vor, wenn sie schriftlich erfolgen.

17.2 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen und dieser Einkaufsbedingungen sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugebende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

17.3 Erklärungen über Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsteilen mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Entsprechendes gilt, falls sich in dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.

17.5 Falls Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Vertragspartners sich auf unserem Betriebsgelände oder in unseren Geschäftsräumen befinden, haftet der Vertragspartner für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten und verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen wegen Personen-, Sach- bzw. Vermögensschäden, die durch Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten zustande kommen, freizustellen. Diese Freistellung gilt nicht, soweit die vorstehend bezeichneten Ansprüche auf unser Verschulden zurückzuführen sind.



17.6 Keine zwischen dem Vertragspartner und FRÖLING sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen uns gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes von uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder von uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Grieskirchen, am

FRÖLING

Vertragspartner

